

2377 050

Abschrift

Entscheid. Senat d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 95/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ernst Hirsch K[REDACTED]

C[REDACTED] de la P[REDACTED], B[REDACTED], Argentinien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Mai 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 24. September 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht nimmt zu Recht an, daß das Klage-recht verwirkt war. Die Klageerhebung erfolgte erst über 5 Jahre nach der Zustellung des angefochtenen Bescheides. Der Kläger hat zu keiner Zeit behauptet, er sei durch die fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung von der rechtzeitigen Klageerhebung abgehalten worden. Damit liegt jedenfalls neben dem langen Zeitablauf ein besonderer Umstand vor, der die verspätete Klageerhebung als rechtsmißbräuchlich ausweist. Ob die verspätete Einlegung eines Rechtsmittels auf den Mangel, der den Ablauf der Klagefrist verhinderte, beruht, kann bei der Prüfung der Verwirkung des Klagerechts berücksichtigt werden (BGH RZW 1962, 327; Beschluß vom 25. März 1976 - IX ZB 239/72). Es kann deshalb offen bleiben, ob die Verwirkung auch durch bloßen längeren Zeitablauf hätte eintreten können.

116

- 3 -

Es war nicht geboten, den Rechtsstreit über die fristversäumte Klage auch zur Erladigung des Abhilfebegehrens zu nutzen. Die Erwägungen des Urteils BGH RZW 1977, 77 Nr. 30 treffen auch hier zu. Daran ändert nichts, daß das Landgericht - unzulässigerweise - zur Sache entschieden hatte. Ob eine Miterledigung des Abhilfebegehrens möglich gewesen wäre, bedarf keiner Entscheidung. Daß das Berufungsgericht sie unterlassen hat, war jedenfalls kein Rechtsfehler.

Mai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)